



Gemeinde Bad Salzschlirf

## GEBÜHRENORDNUNG ZUR ERHEBUNG VON PARKGEBÜHREN (PARKGEBÜHRENORDNUNG) VOM 11.11.2009

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der zuletzt gültigen Fassung, des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf in ihrer Sitzung am 15.11.2023 folgende 4. Änderung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (I) Auf öffentlichen Plätzen, auf denen das Parken nur mit Bedienung eines Parkscheinautomaten oder eines Parkscheinabfertigungssystems zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren je Stellplatz erhoben. Dies betrifft die Parkplätze in der Lindenstraße, Bonifatiusstraße und in der Bahnhofstraße sowie die Großparkplätze Moorbadehaus, Am Solebad und „An der Altefeld“ (Bereich Wohnmobil).
- (II) Gebührenpflicht besteht auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß Absatz 1
- |    |                         |                       |
|----|-------------------------|-----------------------|
| a) | für PKW in der Zeit von |                       |
|    | - montags bis freitags  | 08.00 Uhr – 18.00 Uhr |
|    | - samstags              | 08.00 Uhr – 13.00 Uhr |
|    | für Wohnmobile          |                       |
|    | - montags bis freitags  | 00.00 Uhr – 24.00 Uhr |
|    | - samstags              | 00.00 Uhr – 24.00 Uhr |
- b) Fahrzeuge mit Elektrokennzeichen sind während des Ladevorgangs auf dem Wohnmobilstellplatz „An der Altefeld“ gebührenfrei
- c) An Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht
- (III) Näheres zu den Park- und Ausweichzonen regelt der Gemeindevorstand in einer Ausführungsverordnung.

## **§ 2 Gebührenschild, Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche mit einem Parkscheinautomaten oder einem Parkscheinabfertigungssystem. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt. Weiterhin ist derjenige Gebührenschuldner, der einen Antrag nach § 3 Abs. 4 stellt und einen entsprechenden Ausweis erhält.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

- (I) Parkplatz in der Lindenstraße, Moorbadehaus, Bonifatiusstraße, Parkplatz an der Therme und Bahnhofstraße
- 0,50 € bis 30 Minuten
  - 1,00 € bis 1 Stunde
  - 1,50 € bis 2 Stunden
  - 2,00 € bis 3 Stunden
  - 2,50 € bis 4 Stunden
  - 3,00 € bis 5 Stunden
- (II) Auf dem Parkplatz Moorbadehaus und Bahnhofstraße ist zusätzlich das Lösen eines Tagestickets möglich. Die Gebühr beträgt 4,- € / Tag.
- (IIa) Auf dem Parkplatz an der Therme ist zusätzlich das Lösen eines Tagestickets möglich. Die Gebühr beträgt 2,- € / Tag.“
- (III) Stellplatz „An der Altefeld“ (Ortsausgang Richtung Landenhausen):
- Bereich Wohnmobilstellplatz
- Tagesticket für Wohnmobile, Caravans u.a. (24 h) 4,- €
  - 3-Tages-Ticket 12,- €
  - Es gilt ein Parkverbot für LKW und PKW
- Bereich PKW
- gebührenfrei
  - Es gilt ein Parkverbot für LKW und Wohnmobile
- (IV) Gekennzeichnete Elektrofahrzeuge erhalten die Möglichkeit, für drei Stunden in den kostenpflichtigen Bereichen gebührenfrei zu parken. Die Parkdauer ist über die eigene Parkscheibe anzuzeigen.
- (V) Die ersten 15 Minuten auf den PKW-Stellplätzen Lindenstraße, Moorbadehaus und Bahnhofstraße sind gebührenfrei. Diese Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Pflicht zum Lösen eines kostenfreien Parktickets.

## **§ 4 Bewohnerparkausweis**

- (I) Für Parkplätze im Geltungsbereich gem. § 1 sowie in der Schmittstraße und in der Bahnhofstraße, Höhe Hausnummer 30 werden auf Antrag nur für Bewohner mit Erstwohnsitz in Bad Salzschlirf Bewohnerparkausweise ausgestellt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und nur gültig für maximal zwei eingetragene KFZ und die konkret benannte Parkzone und eine Ausweichzone.
- (II) Voraussetzung für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ist, dass auf dem eigenen Grundstück keine Parkmöglichkeit besteht. Bewohnerparkzone: Hier ist grundsätzlich regelmäßig die Parkzone anzugeben, die dem Wohnsitz am nächsten gelegen ist.
- (III) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerausweises beträgt 150,- € und wird für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum ausgestellt. Bei vorzeitigem Wegfall der Inanspruchnahme innerhalb des Ausstellungszeitraums erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Bei Änderung des Ausweises innerhalb des Ausstellungszeitraum, wie beispielsweise Änderung des Kennzeichens, wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 10,- € fällig. Die Gültigkeit des Ausweises verlängert sich dadurch nicht.
- (IV) Handwerkerausweise werden nicht ausgegeben.

## **§ 5 Gewerbeparkausweise**

- (I) Für Parkplätze im Geltungsbereich gem. § 1 sowie in der Schmittstraße und in der Bahnhofstraße, Höhe Hausnummer 30 werden auf Antrag für maximal zwei eingetragene KFZ, für jeden in Bad Salzschlirf gemeldeten Gewerbebetrieb maximal drei Gewerbeparkausweise ausgestellt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und nur gültig für die konkret benannte Parkzone und eine Ausweichzone.
- (II) Die Gebühr für die Ausstellung eines Gewerbeparkausweises beträgt 150,- € und wird für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum ausgestellt. Bei vorzeitigem Wegfall der Inanspruchnahme innerhalb des Ausstellungszeitraums erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Bei Änderung des Ausweises innerhalb des Ausstellungszeitraum, wie beispielsweise Änderung des Kennzeichens, wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 10,- € fällig. Die Gültigkeit des Ausweises verlängert sich dadurch nicht.
- (III) Für Parkplätze, die durch eine Nutzung als Außensitzfläche für einheimische Gastronomiebetriebe in Anspruch genommen werden sollen, kann auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung ein Dauernutzungsrecht ausgestellt werden. Die Inanspruchnahme ist nur in unmittelbarer Nähe des Betriebes möglich. Die Verwaltung erstellt eine Genehmigung, die Parkplatzflächen für Gastronomiebetriebe für Freisitzflächen zu nutzen. Dabei ist eine klar erkennbare, räumliche Abgrenzung zum verbleibenden Parkplatz herzustellen, so dass Nutzerkonflikte vermieden werden. Eine Beeinträchtigung der Sicht in den Verkehrsraum ist unzulässig. Die Verkehrssicherung gegen den laufenden Verkehr ist auf eigene Kosten herzustellen.

Die Gebühr für ein solches Nutzungsrecht beträgt 30 € pro Parkplatz pro Monat. Eine mehrmonatige Beantragung ist möglich. Eine vorübergehende Nutzung von bis zu zwei Wochen pro Jahr bleibt kostenfrei.

Die vorstehende Regelung gilt nicht während der durch Marktordnung geregelten Feste und Veranstaltungen der Gemeinde oder der Touristik und Service GmbH.

## **§ 6 Einwohner-Jahresticket**

- (I) Einwohner mit Erstwohnsitz in Bad Salzschlirf erhalten auf Antrag, ein Einwohner-Jahresticket, welches ein Parken in den kostenpflichtigen Parkbereichen von Bad Salzschlirf für die Dauer von drei Stunden ermöglicht. Die Parkdauer ist über die eigene Parkscheibe anzuzeigen. Es können bis zu drei KFZ-Kennzeichen eingetragen werden.
- (II) Die Gebühr für die Ausstellung eines Einwohner-Jahrestickets beträgt 60,- € und wird für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum ausgestellt.
- (III) Bei vorzeitigem Wegfall der Inanspruchnahme innerhalb des Ausstellungszeitraums erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Bei Änderung des Ausweises innerhalb des Ausstellungszeitraums, wie beispielsweise Änderung des Kennzeichens, wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 10,- € fällig. Die Gültigkeit des Ausweises verlängert sich dadurch nicht.

## **§ 7 Anträge**

Anträge nach den §§ 4, 5 und 6 sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf, Fuldaer Str. 2, 36364 Bad Salzschlirf einzureichen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Salzschlirf, den 16.11.2023

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez.

Kübel  
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Salzschlirf, den 16.11.2023

(Siegel)

gez.

.....

Matthias Kübel  
Bürgermeister